



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Corona-Pandemie Hygienehinweise für die Schulen in Baden-Württemberg

INHALT

1. Zentrale Hygienemaßnahmen
2. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure
3. Hygiene im Sanitärbereich
4. Infektionsschutz in den Pausen
5. Risikogruppen für einen schweren Krankheitsverlauf
6. Wegeführung und Unterrichtsorganisation
7. Besprechungen, Konferenzen und Veranstaltungen
8. Meldepflicht und Corona-Warn-App

VORBEMERKUNG

Die Aufnahme des Unterrichts in vollständigen Klassen oder Lerngruppen ohne Mindestabstand ist nur bei Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen umsetzbar.

Schulen sind nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der Regel verpflichtet, einen einrichtungsspezifischen Hygieneplan zu erstellen, in dem die wichtigsten Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festgelegt sind, um durch ein hygieneorientiertes Verhalten und ein gesundheitsförderliches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an der Schule Beteiligten beizutragen.

Die vorliegenden Hinweise dienen als Ergänzung zu dem von der einzelnen Schule erstellten Hygieneplan. Die Hinweise sind auch dann zu beachten, wenn für die Schule keine Verpflichtung zur Aufstellung eines Hygieneplans besteht, weil überwiegend volljährige Schülerinnen und Schüler am Unterricht teilnehmen. Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bezüglich der Hygiene mit gutem Beispiel voran und

sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die aktuellen Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden, der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) bzw. des Robert Koch-Instituts (RKI) zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten jeweils auf geeignete Weise zu unterrichten. Die Gesundheitsbehörden stellen hierfür Materialien zur Verfügung, z. B. unter <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de> oder <https://km-bw.de/Coronavirus>.

Bei der individuellen Gestaltung der innerschulischen Verkehrswege müssen die Flucht- und Rettungswege aus Sicherheitsgründen freigehalten werden. Durch die Verwendung von Markierungen, Hinweisschildern o.ä. dürfen keine zusätzlichen Gefahrenstellen (z. B. Rutschgefahr, Stolperstellen, Brandlasten) geschaffen werden.

1. ZENTRALE HYGIENEMAßNAHMEN

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion über die Atemwege. Darüber hinaus ist eine Infektionsübertragung auch indirekt über die Hände möglich, die dann mit Mund-, Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt kommen.

Die wichtigsten Maßnahmen im Überblick

- **Abstandsgebot:** Die Lehrkräfte, Eltern, Beschäftigten und andere Erwachsene haben in den Schulen untereinander das Abstandsgebot von 1,50 m einzuhalten. **Zu den und zwischen den Schülerinnen und Schülern gilt das Abstandsgebot nicht.** Für sie ist es besonders wichtig, die im Weiteren dargestellten Hygienemaßnahmen einzuhalten und umzusetzen, um das Infektionsrisiko dadurch zu reduzieren. Diese sind mit den Schülerinnen und Schülern deshalb ggf. altersentsprechend einzuüben und umzusetzen.
- **Konstante Gruppenzusammensetzungen:** Um im Bedarfsfall Infektionsketten nachvollziehen und unterbrechen zu können, sind möglichst konstante Gruppenzusammensetzungen erforderlich. Damit wird angestrebt, dass sich Quarantäne-

bestimmungen im Infektionsfall nicht auf die gesamte Schule auswirken. Wo immer möglich, sollte sich deshalb der Unterricht auf die reguläre Klasse oder Lerngruppe beschränken. Sofern es schulorganisatorisch erforderlich ist, kann die Gruppe auch **innerhalb der Jahrgangsstufe klassen-oder lerngruppen-übergreifend** gebildet werden. Eine jahrgangsübergreifende Gruppenbildung ist grundsätzlich nicht möglich. **Ausnahmen** bilden bereits jahrgangsgemischt zusammengesetzte reguläre Klassen bzw. Lerngruppen. Weitere Ausnahmen bilden die gymnasiale Oberstufe und die Bildung von Kursen in Kooperation mit anderen Schulen, jeweils sofern dies erforderlich ist, um den Schülerinnen und Schülern ausreichende Wahlmöglichkeiten zu bieten oder Bildungsangebote überhaupt zu ermöglichen (z. B. Klappklassen in der Berufsschule oder beim Erwerb der Fachhochschulreife an der Berufsschule). Im Ganztags sollte eine jahrgangsübergreifende Gruppenbildung möglichst vermieden werden.

- Es ist grundsätzlich angezeigt, übergreifende Kontakte soweit als möglich zu reduzieren, um im Bedarfsfall die Zahl der Quarantänefälle zu minimieren.
- **Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder eines Mund-Nasen-Schutz, nach dem Toilettengang, vor und nach dem Sportunterricht) durch

a) regelmäßiges Händewaschen mit hautschonender Flüssigseife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) **oder, wenn dies nicht möglich ist,**

b) Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/desinfektionsmittel.html>).

- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- **Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) bzw. Mund-Nasen-Schutz (MNS) tragen:** Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Im Unterricht ist das Tragen einer MNB oder eines MNS nicht erforderlich, gleichwohl aber zulässig. **Für Schülerinnen und Schüler ist ab Klasse 5 das Tragen einer MNB oder eines MNS auf dem gesamten Schulgelände außerhalb des Klassenzimmers verpflichtend**, sofern sie sich auf den Begegnungsflächen (z. B. Flure, Treppenhaus, Pausenhof, Toiletten,...) aufhalten. Dies gilt entsprechend für das Personal an weiterführenden und beruflichen Schulen. Bei Tätigkeiten, bei denen eine körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist (z. B. in Werkräumen oder Werkstätten), kann das Tragen einer MNB oder eines MNS sinnvoll sein.

Für den richtigen Umgang mit der MNB hat das Sozialministerium Informationen zusammengestellt: [Auch einfache Masken helfen: Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg](#)

- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen oder Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln praktizieren.
- Öffentlich zugängliche Handkontaktstellen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der Hand anfassen, z. B. Ellenbogen benutzen.
- Die Nahrungszubereitung mit Schülerinnen und Schülern ist im Unterricht zulässig, soweit sie in den entsprechenden Bildungs-/Lehrplänen vorgesehen ist. Ggf. ist das Tragen von MNS oder MNB angezeigt.

2. RAUMHYGIENE: KLASSENÄRÄUME, FACHRÄUME, AUFENTHALTSRÄUME, VERWALTUNGSRÄUME, LEHRERZIMMER UND FLURE

Besonders wichtig ist das **regelmäßige und richtige Lüften aller Räume**, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens alle 45 Minuten, ist eine Querlüftung bzw. Stoßlüftung bei vollständig geöffneten Fenstern, ggf. auch Türe über mehrere Minuten vorzunehmen. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumluft-technische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.

Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze und Mindestanforderungen für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

In der Schule steht die **Reinigung von Oberflächen** im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, denen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden müssen, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Handkontaktflächen sollen besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen mindestens täglich, ggf. auch mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden (Das SARS-CoV-2-Virus ist ein behülltes Virus, dessen Lipidhülle durch die Tenside in Reinigungsmitteln inaktiviert wird, sodass eine sorgfältige Reinigung in diesem Kontext ausreichend ist):

- Türklinken und Griffe (z. B. Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- und Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische, Telefone, Kopierer (Handkontaktflächen),
- alle weiteren Griffbereiche, wie z. B. Computermäuse und Tastaturen.

3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalpapierhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Entsprechende Auffangbehälter für Einmalpapierhandtücher sind vorzuhalten. Unter Voraussetzung des sachgerechten Gebrauchs und bei entsprechender Wartung sind auch Stoffhandtuchrollen aus retraktiven Spendersystemen geeignet. Diese müssen unmittelbar nach Verbrauchen der Rolle nachgefüllt werden.

Damit sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, muss zumindest in den Pausen eine Eingangskontrolle durchgeführt werden. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schülerinnen und Schüler (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen. Beispielsweise können entsprechende Abstandsmarkierungen in und vor den Toilettenräumen angebracht werden.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Flächendesinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine gezielte Desinfektion erforderlich. Dabei sind Handschuhe zu tragen, die flüssigkeitsdicht und beständig gegenüber dem Desinfektionsmittel sind.

Wickelaufgaben sind unmittelbar nach Nutzung zu desinfizieren.

4. INFektionSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

In den Pausenräumen und Kantinen/Mensen gilt abgesehen von der Nahrungsaufnahme generell ab Klasse 5 die Pflicht zum Tragen einer MNB bzw. MNS.

Durch organisatorische Maßnahmen wird sichergestellt, dass sich die konstanten Schülergruppen auch in den Pausen möglichst wenig durchmischen. Insbesondere an den Grundschulen können versetzte Pausenzeiten vermeiden, dass zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich die Sanitärräume aufsuchen. Aufsichtspflichten müssen ggf. im Hinblick auf veränderte Pausensituationen angepasst werden.

Bei der Benutzung von Pausenräumen und Kantinen/Mensen sollten sich die konstanten Schülergruppen ebenfalls möglichst wenig mischen, dies ist vor allem beim Verzehr von Speisen wichtig. Die Tische sind beim Schichtbetrieb zwischen den Schichten grundsätzlich zu reinigen.

Ggf. sind die Kantinen- und Essensausgabezeiten zu erweitern.

Pausen- oder Kioskverkauf ist wieder zulässig.

5. RISIKOGRUPPEN FÜR EINEN SCHWEREN KRANKHEITSVERLAUF

Eine generelle Festlegung zur Einstufung in eine Risikogruppe ist aufgrund der Vielfalt verschiedener potentiell prädisponierender Vorerkrankungen und ihrer Schweregrade (z. B. bereits bestehende Organschäden) sowie aufgrund der Vielzahl anderer Einflussfaktoren (z. B. Alter, Geschlecht, Gewicht, bestimmte Verhaltensweisen, adäquate medikamentöse/therapeutische Einstellung) und deren individuellen Kombinationsmöglichkeiten nicht möglich. Nach Auffassung des Robert Koch-Instituts (RKI) ist eine personenbezogene Risiko-Bewertung, im Sinne einer (arbeits-)medizinischen Beurteilung, erforderlich (s.a. [SARS-CoV-2 Steckbrief zur Coronavirus-Krankheit-2019 \(COVID-19\)](#)).

Lehrkräfte, die ein erhöhtes Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen, sind vom Präsenzunterricht freigestellt. Im Übrigen nehmen auch diese Lehrkräfte Tätigkeiten an der Schule (z. B. Teilnahme an Lehrerkonferenzen oder Prüfungen) wahr.

Verfahrensregelungen und Hinweise zu den weiteren Einsatzmöglichkeiten für diese Lehrkräfte können dem Schreiben des Kultusministeriums zur Entbindung von der Präsenzpflcht an der Schule vom 15. Juni 2020 entnommen werden.

Eine Schwerbehinderung allein ist kein Grund, dass diese Personen nicht als Lehrkräfte im Präsenzunterricht eingesetzt werden können.

Nach aktuellem Kenntnisstand besteht für Schwangere kein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf. Sie dürfen allerdings nach den Hinweisen der Fachgruppe Mutterschutz der Regierungspräsidien (Stand 29.06.2020) nicht im Präsenzunterricht und in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen an Schulen eingesetzt werden.

Im Übrigen ist eine Präsenz an der Schule (z. B. Teilnahme an Lehrerkonferenzen oder Prüfungen) möglich, es sei denn, der Schulleitung wird ein ärztliches Beschäftigungsverbot vorgelegt, das dies ebenfalls ausschließt.

Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern können die Erziehungsberechtigten diese aufgrund einer relevanten Vorerkrankung unbürokratisch von der Teilnahme am Präsenzunterricht entschuldigen. Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern erfolgt die Anzeige durch diese selbst. Ob der Schulbesuch im Einzelfall gesundheitlich verantwortbar ist, muss mit dem (Kinder-)Arzt geklärt werden. Dies gilt analog für schwangere Schülerinnen.

6. WEGEFÜHRUNG UND UNTERRICHTSORGANISATION

Insbesondere in der Grundschule ist darauf zu achten, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen. Die Schulen sind aufgefordert, ein jeweils den spezifischen räumlichen Gegebenheiten angepasstes Konzept zur Wegeführung zu entwickeln. Für räumliche Trennungen kann dies z. B. durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder an den Wänden erfolgen. Möglichst sollten einzelne Pausenbereiche getrennt voneinander ausgewiesen werden.

Soweit die örtlichen Verhältnisse und die Unterrichtsorganisation dies zulassen, wird zudem empfohlen, den Unterrichtsbeginn für die verschiedenen Klassen flexibel zu gestalten, damit die Stoßzeit zum Unterrichtsbeginn vermieden wird. Die Zeit des Unterrichtsbeginns soll möglichst entzerrt werden.

Sofern sich im unmittelbaren Umkreis der Schule Warteplätze für den Schülerverkehr oder den öffentlichen Personennahverkehr befinden, muss nach Schulschluss durch geeignete Aufsichtsmaßnahmen dafür gesorgt werden, dass Abstands- und Hygieneregeln auch dort eingehalten werden. Ebenso ist zu beachten, dass die Schülerinnen und Schüler im öffentlichen Personennahverkehr eine MNB bzw. einen MNS zu tragen haben.

7. BESPRECHUNGEN, KONFERENZEN UND VERANSTALTUNGEN

Besprechungen und Konferenzen in Präsenz müssen auf das absolut notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Abstandsgebotes zu achten. Bei Video-oder Telefonkonferenzen besteht für die Lehrkräfte Teilnahmepflicht.

Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen sind im ersten Halbjahr des Schuljahres 2020/2021 untersagt. Andere außerunterrichtliche Veranstaltungen können stattfinden, sofern die jeweils geltenden Hygiene-und Abstandsregeln eingehalten werden.

Schulveranstaltungen, bei denen nicht alle Beteiligten der konstanten Gruppenzusammensetzung entsprechen, sind durch die Wahl geeigneter Räumlichkeiten und entsprechender Formate so zu gestalten, dass sie den Regelungen der Corona-Verordnung für Ansammlungen und Veranstaltungen (§§ 9 und 10) genügen.

8. MELDEPFLICHT UND CORONA-WARN-APP

In Schulen ist laut Infektionsschutzgesetz die Leitung der Einrichtung für die Sicherstellung der Hygiene verantwortlich. Aufgrund von § 6 und §§ 8, 36 IfSG ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden. Zeitgleich ist auch die zuständige Schulaufsicht zu informieren.

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren. Die Nutzung der App soll allen am Schulleben Beteiligten empfohlen werden.